

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0013/2014

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Haupt- und Finanzausschuss	08.12.2014	Vorberatung
Rat der Stadt	16.12.2014	Entscheidung

Änderung der Gebührensatzung zur Ausführsatzung

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt beschließt die nachfolgende Änderung der Gebührensatzung zur Ausführsatzung.

Erläuterung:

Die Gebühren für die Entsorgung von Grubenhinhalten aus Kleinkläranlagen sowie aus festen Gruben müssen im Jahr 2015 angehoben werden, obwohl der durch Gebührenaufkommen zu deckende Aufwand gegenüber dem Vorjahr um rd. 13.000 € niedriger ausfällt. Hierbei wurde eine Entnahme aus der Gebührenausgleichsrücklage eingerechnet, die danach aufgebraucht ist

Der Wasserverbrauch bei den Besitzern von Kleinkläranlagen ist gegenüber dem Vorjahr um 9.500 cbm gesunken. Die Besitzer der festen Gruben haben gegenüber dem Vorjahr 650 cbm Frischwasser weniger verbraucht.

Durch die neue Höhe der kalkulierten Gebührensätze steigt der Anreiz der Betreiber von festen Gruben zur Sanierung bzw. zur Modernisierung der privaten Entwässerungsanlage wiederum an. Während der Betreiber einer den technischen Anforderungen entsprechenden Entwässerungsanlage mit einem Frischwasserbezug von 150 cbm pro Jahr und einer einmaligen Ausfuhr der Anlage insgesamt Kosten in Höhe von 552,56 € (incl. Kleineinleiterabgabe) zu tragen hat, kommt der Betreiber der festen Grube auf Kosten in Höhe von 1.156,50 €. Der Anreiz beträgt somit rd. 605 € pro Jahr.

Satzung vom xx.xx.2014

über die 25. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Radevormwald über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Ausfuhrsatzung).

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666/SGV.NW.2023) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 2,4,6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV.NW. 712/SGV.NW. 610) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 5 Buchstabe a) und b) lautet neu wie folgt:

- a) Gebühr pro Entleerung = **68,06 €**
- b) je cbm Frischwasserbezug = **1,59 €**

§ 2 Abs. 6 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Die Benutzungsgebühr für die Behandlung der sonstigen Gruben beträgt **7,71 €/cbm** Frischwasserverbrauch.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Federführendes Dezernat:	Beteiligtes Dezernat:	Der Bürgermeister
Dez. I		BM

Anlage:

Gebührenkalkulation